

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1930)
Heft: 6

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1928
Autor: [s.n.]
Kapitel: Schlussergebnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlussergebnisse.

Auf Grund unserer Untersuchung kommen wir zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Für die Ausnützung der Wasserkräfte des Kantons Bern standen am 1. Januar 1928 ca. 350,000 PS Maschinenleistung in 1423 Wasserwerkanlagen zur Verfügung. Die Durchschnittsleistung dieser ausgenützten Wasserkräfte beträgt ca. 160,000 Netto-PS. Der heutige Betriebswert aller Kraftwerke, Energieverteilungsanlagen, Apparate und Installationen ist auf rund 500 Millionen Franken und mit Einschluss des Wertes der Wasserkräfte auf ca. 600 Millionen Franken zu veranschlagen. Die Kraftgewinnung aus den bernischen Gewässern wird bei Vollbetrieb der ersten Oberhaslistufe „Handeck“ eine Energiemenge von 900,000,000 kWh darstellen.

2. Die im Kanton Bern vorhandene totale Wasserkraft ist auf mindestens 560,000 durchschnittliche Nettopferdestärke zu schätzen. Es ist diese Grösse als ein grober Annäherungswert zu betrachten. Genauere Werte lassen sich erst nach Aufstellung eines Wasserkatasters ermitteln.

Von den vorhandenen 560,000 Netto-PS waren im Jahre 1928, mit Einschluss des Werkes „Handeck“, rund 160,000 Netto-PS als ausgebaut und etwa 280,000 Netto-PS als noch ausbaufähig zu betrachten. Von diesen letzteren sind 100—150,000 Netto-PS für die nächsten Jahrzehnte wirtschaftlich noch nicht ausnützbar.

Bei vollständigem Ausbau aller Wasserkräfte werden die Wasserkraftwerke eine installierte Maschinenleistung von rund einer Million Netto-PS aufweisen, deren Kraftgewinn einer Energiemenge von rund 2,7 Milliarden kWh äquivalent sein wird.

3. Die Wasserzinsabgaben im Kanton Bern, verglichen mit denjenigen anderer Kantone, stellen sich verhältnismässig niedrig. Es ist jedoch zu beachten, dass die bernischen Kraftwerke auch in Form von Grundsteuern „Wasserzinse“ entrichten. Die totale Belastung der Kraftwerke für Wasserrechtsabgaben und Wasserkraftsteuern erreichte im Jahr 1928 über eine Million Franken. Davon wurden entrichtet in Form der Wasserzinse Fr. 204,000.—; die kantonale „Grund- (Vermögens-)steuer“ der eingeschätzten Wasserkräfte, inklusive Zuschlagsteuer, sowie die Konzessionsgebühren betragen rund Fr. 415,000.—. In die Gemeindekassen flossen als „Grund-(Vermögens)steuern“, inklusive Zuschlagssteuer, weitere Fr. 420,000.—.

Die Heraufsetzung des Wasser-(Pacht)zinses auf die durch die eidgenössische Gesetzgebung zulässige Höhe, unter Verzicht auf „Grundsteuern“ auf den Wasserkraften, hätte eine Erhöhung der Einnahmen aus Wasserertragssteuern und Wasserzinsen zur Folge.

4. Der Wert der Wasserkraft kann nur von Fall zu Fall ermittelt werden und er schwankt innert recht weiten Grenzen. Die gesamte Grundsteuerschätzung der bernischen Wasserkraft im Ausmass von 100,6 Millionen Franken bringt den wirklichen Wert der Wasserkraft nicht zur Darstellung.

5. Das öffentliche Interesse ruft nach planmässigem Ausbau der Wasserwirtschaft und einer Katastrierung der Wasserkraft.

6. Die für den Kanton Bern geltenden, die Wasserwirtschaft beschlagenden Gesetze sind nicht einheitlich und stehen in einzelnen Bestimmungen mit den bundesrechtlichen Normen in Widerspruch. Eine Revision der Wasserrechtsgesetze des Kantons unter Anpassung an die heutigen Wasserwirtschaftsverhältnisse ist geboten.
